

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Softwarebedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen, und zwar für die Lieferung und Lizenzierung von Software. Software im Sinne dieser Bedingungen sind vom Lizenzgeber standardmäßig vertriebene oder individuell für den Lizenznehmer entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des [§40a österreichisches Urheberrechtsgesetz](#) zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung elektrotechnischer und/oder elektronischer Einrichtungen und Systeme, einschließlich hierfür überlassener Unterlagen gemäß Punkt 5.
- 1.2 Der Leistungsumfang und damit zusammenhängende Software-Leistungen und etwaige Zusatzleistungen sind einzelvertraglich zu definieren. Diese Bedingungen gelten auch für diese Software-Leistungen und Zusatzleistungen.

2 Rechteeinräumung

- 2.1 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, erhält der Lizenznehmer das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation, einschließlich etwaiger vorhandener Geräte- und Software Scheine („Certificate of License“), am vereinbarten Aufstellungsort oder nach Maßgabe der zahlenmäßig vereinbarten Arbeitsplätze bzw. Nutzer zu benutzen. Bei mitgelieferter Hardware ist, sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, die Nutzung ausschließlich auf dieser Hardware zulässig.
- Bei selbständiger Software ist die Nutzung ausschließlich auf der im Vertrag, einschließlich etwaiger vorhandener Geräte- und Software Scheine, („Certificate of License“) nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierten Hardware zulässig. Eine Nutzung auf einer anderen als im Vertrag, einschließlich etwaiger vorhandener Geräte- und Software Scheine („Certificate of License“), definierten Hardware oder einer davon abweichenden Anzahl an Arbeitsplätzen bzw. Nutzern bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.2 Alle anderen Rechte an der Software sind dem Lizenzgeber vorbehalten. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis der Lizenznehmer unbeschadet der Bestimmungen des [§40d österreichisches Urheberrechtsgesetz](#) daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zur Verfügung zu stellen oder auf einer anderen als der im Vertrag definierten Hardware zu benutzen.

3 Vertragsschluss sowie Vertragsänderung und -interpretation

- 3.1 Angebote des Lizenzgebers gelten im Zweifel als freibleibend. Der Vertrag über die Lieferung und Lizenzierung der Software samt den damit zusammenhängenden, einzelvertraglich zu vereinbarenden Software-Leistungen gilt als geschlossen, wenn der Lizenzgeber nach Erhalt der Bestellung des Lizenznehmers den Auftrag schriftlich bestätigt oder die erste Teillieferung vorgenommen hat.
- 3.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Lizenzgebers weder vervielfältigt noch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Lizenzgeber unverzüglich zurückzustellen, wenn kein Vertrag zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer über den gegenständlichen Auftrag zustande kommt.
- 3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrags über die Lieferung und Lizenzierung der Software einschließlich dieser Bedingungen, insbesondere einer Änderung der nachfolgenden Formvorschriften, dessen Kündigung sowie alle sonstigen im Vertrag oder diesen Bestimmungen vorgesehenen oder damit in Zusammenhang stehenden einseitigen Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, gelten als einzelvertraglich vereinbart, wenn der Lizenzgeber diesen ausdrücklich zustimmt.
- 3.4 Sofern nicht anders vereinbart, trägt jede Partei die mit der Vertragserrichtung, -durchführung und -beendigung verbundenen eigenen Kosten jeweils selbst.
- 3.5 Für Zwecke der Vertragsinterpretation wird – in Ermangelung einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im Einzelfall – ausdrücklich davon ausgegangen, dass der Lizenzgeber ein unabhängiger Vertragspartner ist und dass der Lizenzgeber oder dessen Eigentümer, Partner, Mitarbeiter, Berater oder Unteraufnehmer des Lizenzgebers nicht als Vertreter, Gehilfen, Partner, Joint Ventures oder Mitarbeiter des Lizenznehmers bezeichnet bzw. angesehen werden.

4 Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

- Vorbehaltlich einer einzelvertraglichen Regelung ist der Lizenznehmer verantwortlich für:
- a) die Auswahl aus der vom Lizenzgeber angebotenen Software;
 - b) die Übermittlung aller zur Erfüllung eines Pflichtenheftes erforderlichen Informationen bei Individualsoftware;
 - c) die Benutzung der Software sowie die damit erzielten Resultate;
 - d) das Einspielen von ihm zur Verfügung gestellten neuen Versionen und Updates.

5 Softwarespezifikationen

- 5.1 Der Lizenzgeber stellt die Softwarespezifikationen bei Standardsoftware zur Verfügung.
- 5.2 Für vom Lizenznehmer beauftragte Individualsoftware ist ein Pflichtenheft zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer schriftlich zu vereinbaren.
- 5.3 Softwarespezifikationen können z.B. Leistungsmerkmale, Unterlagen über spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationsanforderungen, Einsatzbedingungen, Bedienung (Bedienerhandbuch) beinhalten.
- 5.4 Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung der Softwarespezifikationen, wie insbesondere der Einsatzbedingungen, sowie die Erlangung etwaiger behördlicher Genehmigungen und Einhaltung etwaiger behördlicher Zulassungsbedingungen verantwortlich.

6 Lieferung, Abnahme und Gefährtragung

- 6.1 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, liefert der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Software in maschinenlesbarer Form. Dies erfolgt entweder in Form einer Lieferung oder Übergabe eines physischen Datenträgers bzw. durch Zurverfügungstellung in elektronischer Form (z.B. Download).

Der Lizenzgeber ist berechtigt, die im Lieferzeitpunkt aktuelle Version zu liefern.

- 6.2 Wird kein Liefertermin vereinbart, wird der Liefertermin dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber bekanntgegeben.

- 6.3 Der Versand von Software und Datenträgern bzw. die elektronische Zurverfügungstellung von Software erfolgt auf Gefahr des Lizenznehmers.
- 6.4 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist der Lizenzgeber weder für das Funktionieren des Übertragungsweges noch für die Installation oder für etwaige Prüfungen und die Integration der Software in die bestehende Hard- und Softwareumgebung des Lizenznehmers verantwortlich.

- 6.5 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteivillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer der Behinderung; dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, bewaffnete Auseinandersetzungen und terroristische Anschläge, Cyberattacken, der Ausbruch und die Verbreitung von Krankheiten größeren Ausmaßes, Epidemien, Pandemien, behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Embargos und Sanktionen, deren Nichteinhaltung den Lizenzgeber einer Strafe oder einem sonstigen Nachteil aussetzen kann, Transport- und Verzollungsverzug, Lieferstopps und Lieferengpässe, Transportschäden, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten sowie sonstige Probleme in der Lieferkette. Umstände, wie die vorgenannten, berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten und/oder Unteraufnehmern des Lizenzgebers eintreten. Dauert die Behinderung länger als 6 Monate, ist der Lizenzgeber nach dem gescheiterten Versuch einer gütlichen Einigung unter Anwendung von Punkt 12.8 berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten oder mit der Erbringung noch nicht begonnenen Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

- 6.6 Sofern eine Abnahme vereinbart ist und einzelvertraglich nicht anders vereinbart, steht dem Lizenznehmer die Software zur unentgeltlichen Benutzung während einer Testperiode zur Verfügung. Die Testperiode beginnt mit Lieferung der Software bzw. mit dem Zurverfügungstellen in elektronischer Form gemäß Punkt 6.1 und dauert eine Woche, sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart ist.

- 6.7 Die Software gilt – sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart – nach Ablauf der Testperiode als abgenommen, wenn:

- a) der Lizenznehmer die Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen bestätigt;
- b) der Lizenznehmer innerhalb der Testperiode nicht schriftlich wesentliche Mängel rügt oder
- c) der Lizenznehmer die Software nach Ablauf der Testperiode im Rahmen seines Geschäftsbetriebes benutzt.

- 6.8 Das Vorliegen bloß unwesentlicher Mängel verhindert die Abnahme jedenfalls nicht, sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart. Derartige Mängel sind allenfalls nach den Regeln der Gewährleistung zu behandeln.

- 6.9 Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Abnahme. Ist keine Abnahme vereinbart, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Lieferung oder Übergabe eines physischen Datenträgers bzw. durch Zurverfügungstellung in elektronischer Form auf den Lizenznehmer über.

7 Gewährleistung

- 7.1 Bei Software gewährleistet der Lizenzgeber die Übereinstimmung mit den bei Vertragsabschluss gültigen und einzelvertraglich vereinbarten Spezifikationen, sofern die Software gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

- 7.2 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beginnt der Lauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6. Die Verjährung tritt unmittelbar mit dem Ende der Gewährleistungsfrist ein.

- 7.3 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, richtet sich die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, nach den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

- 7.4 Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist, sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, eine unverzügliche Untersuchung bzw. Prüfung der Software bei Lieferung sowie eine unverzügliche schriftliche Mängelrüge, die dem Lizenzgeber zugeht. In dieser hat der Lizenznehmer nach besten Bemühungen die Abweichung von der Spezifikation; die Bedienschritte, welche zum Mangel geführt haben; sowie die Fehlermeldung der Software detailliert bekanntzugeben.

- 7.5 Voraussetzungen jeder Mängelbeseitigung sind, dass

- a) ein gewährleistungspflichtiger Mangel vorliegt, d.h. dass es sich um eine reproduzierbare funktionsstörende Abweichung von den vereinbarten Spezifikationen handelt und
- b) der Lizenznehmer ihm allenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos zur Verfügung gestellte neue Versionen und Updates installiert hat und
- c) der Lizenzgeber vom Lizenznehmer alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen erhält und
- d) dem Lizenzgeber, während dessen Normalarbeitszeit der Zugang zu Hardware und Software ermöglicht wird.

- 7.6 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels kann der Lizenzgeber zunächst nach seinem Ermessen Verbesserung oder Austausch vornehmen. Wenn dies nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten und Aufwänden verbunden ist, können sich Lizenznehmer und Lizenzgeber auf eine Preisminderung einigen.

- 7.7 Für verbesserte oder ausgetauschte Teile der Lieferung oder Leistung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, endet aber jedenfalls längstens 6 Monate nach dem Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

- 7.8 Wird die Software vom Lizenzgeber auf Grund von Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Lizenznehmers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Lizenzgebers nur auf die bedingungsgemäße Ausführung.

- 7.9 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt der Lizenzgeber keine Gewähr

- a) für Fremdsoftware, die nicht Vertragsbestandteil ist; oder
- b) für das Zusammenarbeiten der Software mit anderen beim Lizenznehmer im Einsatz befindlichen oder geplanten oder abgeänderten Softwareprogrammen; oder
- c) für bloß kurzfristige, softwaretypische Funktionsunterbrechungen bzw. -störungen.

- 7.10 Zu einem sofortigen Erlöschen der Gewährleistung führen
- unsachgemäße Handhabung durch den Lizenznehmer oder sonstige befugte Nutzer oder
 - Fehler in der Bedienung durch den Lizenznehmer oder sonstige befugte Nutzer oder
 - lizenzwidrige Benutzung der Software durch den Lizenznehmer oder sonstige befugte Nutzer oder
 - Benutzung durch Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers oder
 - Änderungen an der Software, welche der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers vorgenommen hat, oder
 - Veränderungen der ursprünglich für die Softwareinstallation definierten Hardware bzw. Hardwarekonfiguration durch den Lizenznehmer oder Dritte.
- 7.11 Entspricht die Software bei aufrechter Gewährleistung in funktionsstörender Weise nicht den einzelvertraglich vereinbarten Spezifikationen und ist der Lizenzgeber trotz nachhaltiger Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht in der Lage, die Übereinstimmung mit den Spezifikationen herzustellen, hat jeder Vertragsteil das Recht, den Vertrag für die betreffende Software, gegen Rückerstattung der erhaltenen Leistungen, mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 7.12 Mängel in einzelnen Programmen geben dem Lizenznehmer nicht das Recht, den Vertrag hinsichtlich der übrigen Programme aufzulösen.
- 7.13 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, sind weitere Ansprüche aus dem Titel der Mangelhaftigkeit der Software, mit Ausnahme solcher in diesem Punkt 7 aufgezählten Ansprüche, ausgeschlossen.
- 7.14 Wartungen (z.B. Fehlerdiagnose und -beseitigung, Pflege etc.), die nicht unter die Mängelbehebung fallen, sowie deren jeweilige Kostentragung, sind gesondert zu vereinbaren.
- 7.15 Die Bestimmungen 7.1 bis 7.14 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.
- 7.16 Sofern nicht anders vereinbart, wird eine gesetzliche Aktualisierungspflicht im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/771 für Waren mit digitalen Elementen und für digitale Leistungen ausgeschlossen.

8 Cybersicherheit

- 8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Informationstechnologie (IT), wie etwa Hardware, Software, IT-Systeme, Netzwerke, internetfähige Anwendungen, von ihnen verwendete Cloud Applikationen, gemeinsame IT-Schnittstellen, sowie aller darauf enthaltenen Informationen und Daten vor IT-Sicherheitsvorfällen durch angemessene und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen. Ein „IT-Sicherheitsvorfall“ ist jedweder Verlust oder unbefugte Löschung, Zerstörung, Änderung, Offenlegung, der unbefugte Zugriff auf oder die unbefugte Kontrolle von IT-Infrastruktur, sowie jede sonstige unautorisierte unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf die Infrastruktur einer Partei.
- 8.2 Der Lizenznehmer ist bei der Lieferung von Software durch den Lizenzgeber allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitskonzeptes, welches seine Informationstechnologie schützt. Ein solches Konzept beinhaltet u.a. die Installation von Updates, sobald diese dem Lizenznehmer zur Verfügung stehen gemäß den Installationsanweisungen des Lizenzgebers und unter Verwendung der neuesten Produktversionen, die Befolgung von Sicherheitshinweisen, die Installation von Patches und die Durchführung von damit zusammenhängenden Maßnahmen.
- 8.3 Erlangt eine Vertragspartei Kenntnis von einem möglichen IT-Sicherheitsvorfall und kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Sicherheit der IT-Infrastruktur der anderen Vertragspartei beeinträchtigt wird oder werden könnte, so hat die betroffene Vertragspartei den IT-Sicherheitsvorfall zeitnah der anderen Vertragspartei anzuzeigen. Die Anzeige hat die mögliche Ursache und die Art und Weise des IT-Sicherheitsvorfalls zu beschreiben, sowie angemessene Angaben zu den vernünftigerweise zu erwartenden Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur der anderen Partei zu enthalten, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine vernünftige Beurteilung des Sachverhaltes möglich ist. Eine spätere Beurteilung oder Änderungen einer bestehenden Beurteilung ist der anderen Partei wiederum entsprechend anzuzeigen. Diese Anzeige unterliegt der Geheimhaltung.
- 8.4 Die von einem IT-Sicherheitsvorfall betroffene Vertragspartei ist jedenfalls verpflichtet, angemessene und in Relation zur Schwere des IT-Sicherheitsvorfalls verhältnismäßige Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur der anderen Vertragspartei abzuwenden bzw. – sofern dies nicht möglich ist – zu begrenzen.

9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 9.1 Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass vertragsgemäß genutzte Software ein nach der österreichischen Rechtsordnung wirksames gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht verletzt. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls derartige Ansprüche gegen ihn erhoben werden, und im Falle eines Rechtsstreites eine Streitverkündung vornehmen, um ihm die Möglichkeit eines Verfahrensbeitritts zu geben.
- 9.2 Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, welche der Lizenzgeber zu vertreten hat, kann der Lizenzgeber auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Lizenznehmer auf Verlangen des Lizenzgebers unverzüglich das Original und alle Kopien der Software einschließlich überlassener Unterlagen gegen Rückerstattung der Vergütung zurückzugeben. Hiermit sind alle Ansprüche des Lizenznehmers bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechts, unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung des Lizenzgebers, abschließend geregelt.
- 9.3 Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die vereinbarte Nutzung der Software selbst, oder durch beauftragte Dritte („Unterauftragnehmer“), zu prüfen („Audit“), vorausgesetzt, er kündigt die Prüfung 14 Tage im Voraus schriftlich an. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei dem Audit mitzuwirken und dem Lizenzgeber oder seinen Unterauftragnehmern hinreichenden Zugang zu mit der Nutzung der Software zusammenhängenden Informationen (z.B. Server, Geschäftsbücher, etc.) zu gewähren. Gegebenenfalls zu wenig bezahltes Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzutrichen. Zu etwaigen Kündigungsmöglichkeiten siehe Punkt 12. Die Kostentragung des Audits ist gesondert zu vereinbaren. Sofern

einzelvertraglich nicht anders vereinbart, sind die Auditkosten jedenfalls dann vom Lizenznehmer zu ersetzen, wenn durch das Audit wesentliche Vertragsverletzungen oder wesentliche lizenzwidrige Verhaltensweisen des Lizenznehmers festgestellt wurden.

- 9.4 Der Lizenznehmer stellt durch technische oder sonstige Maßnahmen sicher, dass die Software durch bei ihm eingesetzte Open Source Software nicht unter dieselben OSS-Lizenzbedingungen fällt.
- 9.5 Für Software, für die der Lizenzgeber nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den gegenständlichen Bedingungen die zwischen dem Lizenzgeber und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Lizenznehmer betreffen (wie z.B. End User License Agreement). Der Lizenzgeber weist auf diese hin und stellt sie dem Lizenznehmer auf Verlangen zur Verfügung.
- 9.6 Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Wahrung sämtlicher Rechte des Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) an der Software und die Wahrung der Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Lizenznehmers bzw. Dritte; das gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

10 Haftung

- 10.1 Der Lizenzgeber haftet für Schäden, sofern nicht anders vereinbart ist, nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Gesamthaftung des Lizenzgebers bei grober Fahrlässigkeit auf den Netto-Gesamtpreis begrenzt.
- 10.2 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer ausgeschlossen.
- 10.3 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Installation, Implementierung und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder von behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 10.4 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 10.5 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt der Lizenzgeber für die in Punkt 7.10 e) genannten Fälle auch keinerlei Haftung.
- 10.6 Der Lizenznehmer haftet dem Lizenzgeber für die Verletzung der im Punkt 5.4 übernommenen Verpflichtungen und hält den Lizenzgeber schad- und klaglos.
- 10.7 Die Regelungen des Punktes 10 gelten, sofern nicht anders vereinbart, für sämtliche Haftungsansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Lieferanten des Lizenzgebers wirksam.

11 Zahlung

- 11.1 Die Höhe und Fälligkeit des einmaligen und/oder laufenden Nutzungsentgelts ist einzelvertraglich zu vereinbaren, ebenso wie eine allfällige Wertsicherung.
- 11.2 Der Lizenzgeber hat das Recht, die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- 11.3 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungen spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 11.4 Zahlungen sind netto, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lizenzgebers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Lizenznehmers.
- 11.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Eingeräumte Rabatte, Boni oder sonstige Nachlässe sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung durch den Lizenznehmer bedingt.
- 11.6 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Lizenzgeber über sie verfügen kann.
- 11.7 Ist der Lizenznehmer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann der Lizenzgeber – wenn nicht anders vereinbart ist – unbeschadet seiner sonstigen Rechte
- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern der Lizenzgeber nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist,
 - im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, dieses sowie andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkasse erfüllen.

In jedem Fall ist der Lizenzgeber berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Rechnung zu stellen.

12 Dauer und Vertragsbeendigung

- 12.1 Die Dauer des Nutzungsrechts richtet sich nach einzelvertraglicher Vereinbarung. Das Nutzungsrecht endet – sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart – mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit bzw. ist auf die Nutzungsdauer der im Vertrag allenfalls definierten Hardware beschränkt.
- 12.2 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes – gleich aus welchem Grund – ist der Lizenznehmer nach Wahl des Lizenzgebers verpflichtet, die gesamte Software, einschließlich überlassener Unterlagen, an den Lizenzgeber zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Dies gilt auch für geänderte oder mit anderen Programmen verbundene Software.
- 12.3 Ungeachtet der Rückgabe bzw. dem Nachweis der Vernichtung der gesamten Software, einschließlich überlassener Unterlagen, und sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist der Lizenzgeber unmittelbar nach

- Beendigung des Nutzungsrechts berechtigt, sofern technisch möglich, auch den Zugang des Lizenznehmers und/oder des Nutzers zur Software zu sperren.
- 12.4 Der Lizenznehmer und der Lizenzgeber können den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, gelten als wichtige Gründe im Sinne der Bedingungen insbesondere:
- eine nicht zu erzielende Einigung über die Abnahme des Pflichtenhefts aufgrund von Umständen, die nicht auf der Seite des Lizenzgebers liegen;
 - die dauerhafte Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Lizenzgeber durch eigenes grobes Verschulden und nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist mit der Leistungserbringung in Verzug ist, bzw. wenn der Lizenznehmer seinen in Punkt 4 oder im Einzelvertrag aufgezählten Mitwirkungspflichten, trotz schriftlicher Aufforderung des Lizenzgebers, nicht nachkommt.
- 12.5 Darüber hinaus kann der Lizenzgeber noch aus folgenden wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen:
- wenn in einem Audit gemäß Punkt 9.3 oder anderweitig vom Lizenzgeber wesentliche oder wiederholte geringfügige Abweichungen von den Lizenzbedingungen nachweislich festgestellt wurden;
 - wenn der Lizenznehmer sich beharrlich weigert, in einem Audit gemäß Punkt 9.3 oder anderweitig vom Lizenzgeber nachweislich festgestellte Abweichungen zu korrigieren;
 - wenn der Lizenznehmer trotz angemessener Nachfristsetzung in Zahlungsverzug ist;
 - wenn der Lizenznehmer den ihm durch Punkt 15 auferlegten Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag zwischen den Vertragspartnern nicht oder nicht gehörig nachkommt.
- 12.6 Die gesetzlichen Regelungen zum Werkvertrag bleiben jedenfalls unberührt. Der Lizenznehmer haftet jedenfalls für alle Schäden (beispielsweise für Stehzeiten etc.), welche dem Lizenzgeber durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen.
- 12.7 Falls über das Vermögen des Lizenznehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Lizenzgeber berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Lizenznehmer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Lizenzgebers unerlässlich ist.
- 12.8 Für Fälle der Kündigung aus wichtigem Grund oder des Rücktritts vom Vertrag sind, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche, einschließlich vorprozessualer Kosten, bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Lizenznehmer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Lizenzgeber erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Lizenzgeber steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits vorgenommener Softwarelieferungen zu verlangen.
- 13 **Geltendmachung von Ansprüchen**
Alle Ansprüche des Lizenznehmers sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Jahren ab Durchführung der Leistungen gerichtlich geltend zu machen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.
- 14 **Datenschutz**
14.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Rechtsgeschäfts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) sowie des Datenschutzgesetzes („DSG“), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 14.2 Sollten unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen weiterführende datenschutzrechtliche Vereinbarungen zur Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendig sein, so werden die Vertragsparteien diese gesondert schriftlich vereinbaren.
- 15 **Einhaltung von Exportbestimmungen**
15.1 Der Lizenznehmer hat alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und (Re-)Exportkontrollrechts, und in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung (zusammen „Exportrecht“) einzuhalten.
- 15.2 Sofern nicht nach dem Exportrecht oder aufgrund entsprechender behördlicher Lizenzen der Genehmigungen zulässig, darf der Lizenznehmer nicht (i) die Software, Dokumentation und/oder Dienstleistungen (zusammen „Liefergegenstände“) von bzw. an einem Standort, von bzw. an dem der Zugriff aufgrund umfassender Sanktionierung verboten oder beschränkt bzw. nach dem Exportrecht genehmigungspflichtig ist, herunterladen, installieren, darauf zugreifen oder diese nutzen; (ii) Unternehmen, Personen oder Organisationen, die auf einer (Sanktions-) Liste nach dem Exportrecht aufgeführt sind oder im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Partei stehen, Zugang zu den Liefergegenständen gewähren, diese übertragen, (re-)exportieren (einschließlich sog. „deemed (re-)exports“) oder anderweitig zur Verfügung stellen; (iii) die Liefergegenstände zu einem nach dem Exportrecht verbotenen Zweck (z.B. in Verbindung mit Rüstungsgütern, Kerntechnik oder Waffen) nutzen; (iv) die vorgenannten Tätigkeiten einem Nutzer der Liefergegenstände ermöglichen.
- 15.3 Für Lieferungen von Software oder die Erbringung von Leistungen, einschließlich dazugehöriger Dokumentation, Technologie und technischer Unterstützung jeder Art, die in den einschlägigen Rechtsakten der EU, insbesondere in den Anhängen XI, XX, XXXV und XL der EU-Verordnung Nr. 833/2014 idgF und/oder in Anhang I der EU-Verordnung Nr. 258/2012 idgF angeführt sind, an Lizenznehmer mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union und außerhalb eines in Anhang VIII der EU-Verordnung Nr. 833/2014 idgF gelisteten Partnerlandes gelten während der Anwendbarkeit der in diesem Punkt genannten Verordnungen jedenfalls auch die nachfolgenden Bestimmungen:
- 15.3.1 Der Lizenznehmer darf die vom Lizenzgeber im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag vorgenommenen Lieferungen und Leistungen gemäß Punkt 15.3 weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren, re-exportieren oder derartige Handlungen zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus vornehmen.
- 15.3.2 Der Lizenznehmer wird sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck von Punkt 15.3.1 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 15.3.3 Der Lizenznehmer wird einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Punkt 15.3.1 vereiteln würden.
- 15.3.4 Ungeachtet eines etwaigen Rücktritts gemäß Punkt 12.5 ist der Lizenzgeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unverzügliche Vorlage eines Plans zur Behebung der Verletzung einzufordern und bis zur Behebung des Verstoßes gegen Punkt 15.3.1 jegliche Geschäftsbeziehungen mit dem Lizenznehmer und/oder einem verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers zu suspendieren.
- 15.3.5 Der Lizenznehmer stellt dem Lizenzgeber innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkten 15.3.1 – 15.3.3 zur Verfügung. Er hat den Lizenzgeber unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Punkte 15.3.1 – 15.3.3 zu informieren, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Punkt 15.3.1 vereiteln könnten.
- 15.4 Sofern einzelvertraglich anwendbar, wird der Lizenznehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers keine Software zur Entwicklung oder Herstellung von integrierten Schaltkreisen in entwickelten Halbleiterfertigungsanlagen in der Volksrepublik China und an weiteren Standorten verwenden, welche die Kriterien der einschlägigen U.S. Export Administration Regulations i.d.G.F., insbesondere 15 CFR § 744.23, erfüllen.
- 15.5 Sofern zur Einhaltung von Exportbestimmungen erforderlich, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den/die Nutzer, den Verwendungszweck und den Nutzungsort der Liefergegenstände zur Verfügung stellen.
- 15.6 Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber, dessen verbundene Unternehmen, Zulieferer und deren jeweilige Vertreter von allen Ansprüchen, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -auslagen) frei, die in irgendeiner Weise mit der Nichtbeachtung dieses Punktes 15 oder der (behaupteten) Verletzung von Exportrecht durch den Lizenznehmer bzw. dessen Geschäftspartner zusammenhängen und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Lizenzgeber in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Punktes 15.3 hat der Lizenznehmer zusätzlich eine Pönale zu zahlen. Wenn zwischen den Parteien anlässlich der Bestellung der Software oder Leistungen und in Abhängigkeit von deren Volumen nicht einzelvertraglich anderes vereinbart wird, beträgt diese Pönale 5 % vom Nettogesamtpreis.
- 16 **Allgemeines**
16.1 Der Lizenzgeber hat dem Lizenznehmer zu melden, wenn er sich der Leistung von Unterauftragnehmern bedient. Konzernverbundene Unternehmen des Lizenzgebers bedürfen keiner gesonderten Meldung.
- 16.2 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.
- 16.3 Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.
- 17 **Gerichtsstand und Recht**
Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Lizenzgebers, in Wien jenes im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt, ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 18 **Vorbehaltsklausel**
Die Vertragserfüllung seitens des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Lizenzgeber nach dem Exportrecht dazu verpflichtet sein kann, den Zugang des Lizenznehmers und/oder des/der Nutzer(s) zu den Liefergegenständen einzuschränken oder zu sperren.
- Stand Mai 2024**